

# GR\_GERICHTE S 2017 165 vom 19. April 2018

GR Gerichte, 2018-04-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_S\\_2017\\_165](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2017_165)

FR: GR\_GERICHTE S 2017 165 du 19 avril 2018

IT: GR\_GERICHTE S 2017 165 del 19 aprile 2018

## Regeste

Anspruch nach AVIG (Kursbesuch) | Arbeitslosenversicherung

## Erwägungen

### E. 2

Mit Verfügung vom 27. März 2017 lehnte die Abteilung Arbeitsmarktliche Massnahmen des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit Graubünden (KIGA) das Kursgesuch vom 27. August 2017 ab.

### E. 3

Die dagegen erhobene Einsprache vom 4. Oktober 2017 wies das KIGA mit Einspracheentscheid vom 8. November 2017 ab.

### E. 4

Mit Beschwerde vom 7. Dezember 2017 an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden beantragte A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführer) sinngemäss die Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheides vom 8. November 2017 und die Übernahme der gesamten Kosten für die "Ausbildung zum Hauswart (Modul 1-4)" der Firma D. \_\_\_\_\_ AG, O.1. \_\_\_\_\_, zuzüglich Spesen. Dazu führte er aus, dass auch sein Personalberater der Meinung sei, es mache für ihn am ehesten Sinn, wenn er weiter als Hauswart arbeiten würde. Hierfür könne er allerdings nichts Schriftliches vorweisen. Auf seinem ursprünglich erlernten Beruf habe er seit 30 Jahren nicht mehr gearbeitet. Überdies sei er gesundheitlich angeschlagen, weshalb es umso wichtiger sei, eine Stelle zu finden, die er trotz seines Gesundheitszustands noch mindestens bis zur Rente ausüben könne. Sodann treffe es nicht zu, dass es in Graubünden keinen Markt für Hauswarte auf Stellensuche gebe. Gesamthaft betrachtet sei es notwendig, dass er die vier Kursmodule absolviere. Der Besuch eines

- 3 - einzelnen Moduls bringe keinen Nutzen, da das Zertifikat nur nach Abschluss aller vier Module ausgestellt werde.

### E. 5

Mit Vernehmlassung vom 10. Januar 2018 beantragte das KIGA (nachfolgend Beschwerdegegner) die Abweisung der Beschwerde. Der Beschwerdegegner führte dazu aus, dass die beantragte Ausbildung nicht arbeitsmarktlich indiziert sei und deshalb den Beschwerdeführer auch nicht im geforderten Ausmass einem tatsächlich existenten Arbeitsmarkt näher bringen würde, als dass sich eine Übernahme der Kosten durch die Arbeitslosenversicherung rechtfertigen würde. Sodann verfüge der Beschwerdeführer, soweit ersichtlich, auch über keine Stellenzusage für den Fall, dass er die angebehrte Ausbildung absolviere. Auf die Ausführungen der Parteien in den Rechtsschriften, auf den

angefochtenen Einspracheentscheid vom 8. November 2017 sowie die aktenkundigen Beweismittel, wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den Einspracheentscheid des Beschwerdegegners vom 8. November 2017. Nach Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG; SR 837.0) i.V.m. Art. 56 Abs. 1 und Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) unterliegen Einspracheentscheide aus dem Bereiche der Arbeitslosenversicherung der Beschwerde an das örtlich zuständige Versicherungsgericht. Örtlich zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen einer kantonalen Amtsstelle ist gemäss Art. 100 Abs. 3 AVIG i.V.m. Art. 128 Abs. 2 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung

- 4 - cherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV; SR 837.02) das Versicherungsgericht desselben Kantons. Da der angefochtene Einspracheentscheid vom Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Graubünden als kantonale Amtsstelle im Sinne von Art. 85 AVIG erlassen wurde, erweist sich demzufolge das angerufene Gericht als örtlich zuständig (vgl. auch Art. 1 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung [BR 545.270]). Gemäss Art. 57 ATSG i.V.m. Art. 49 Abs. 2 lit. a des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) beurteilt das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Einspracheentscheide und Verfügungen in Sozialversicherungssachen, welche gemäss Bundesrecht der Beschwerde unterliegen. Damit ist auch die sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts gegeben. Der Beschwerdeführer, welcher als Verfügungsadressat von dem ablehnenden Entscheid betreffend die Übernahme der fraglichen Kurskosten berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat, ist ohne weiteres zur Beschwerde legitimiert (vgl. Art. 59 ATSG). Somit ist auf die überdies form- und fristgerechte Beschwerde (vgl. Art. 60 und Art. 61 lit. b ATSG) einzutreten. 2. a) Anfechtungsobjekt im vorliegenden Beschwerdeverfahren bildet der Einspracheentscheid vom 8. November 2017, mit welchem die Einsprache vom 4. Oktober 2017 gegen die verweigerte Kostenübernahme für die "Ausbildung zum Hauswart (Modul 1-4)" abgewiesen wurde. Streitig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdegegner die Übernahme der Kurskosten zu Recht abgelehnt hat. Während der Beschwerdeführer der Ansicht ist, dass die Kurskosten von der Arbeitslosenversicherung (ALV) zu übernehmen seien, da diese Ausbildung seine Fachkompetenzen erheblich steigern und ihn sowohl praktisch als auch theoretisch auf den neusten Stand bringen würde, verneinte der Beschwerdegegner einen Anspruch, weil es im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Entscheides an der arbeitsmarktlichen Notwendigkeit des Kursbesuches gefehlt habe.

- 5 - b) Zur Beurteilung dieser Streitfrage sind die Umstände massgebend, wie sie sich ab dem Zeitpunkt der Gesuchseinreichung (28. August 2017) bis zum Erlass des angefochtenen Entscheides vom 8. November 2017 präsentierte (BGE 132 V 215 E.3.1.1, 129 V 1 E.1.2). 3. a) Nach Art. 59 AVIG erbringt die (Arbeitslosen-)Versicherung finanzielle Leistungen für arbeitsmarktliche Massnahmen zu Gunsten von versicherten Personen und von Personen, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind (Abs. 1). Unter arbeitsmarktliche Massnahmen fallen gemäss Art. 59 Abs. 1bis AVIG Bildungsmassnahmen (Art. 60 ff. AVIG), Beschäftigungsmassnahmen (Art. 64a f. AVIG) und spezielle Massnahmen (Art. 65 ff. AVIG). Mit arbeitsmarktlichen Massnahmen soll die

Eingliederung von Versicherten, die aus Gründen des Arbeitsmarktes erschwert vermittelbar sind, gefördert werden (Art. 59 Abs. 2 AVIG). Solche Massnahmen sollen insbesondere die Vermittlungsfähigkeit der Versicherten verbessern, damit diese rasch und dauerhaft wieder eingegliedert werden können (lit. a), die beruflichen Qualifikationen entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes fördern (lit. b), die Gefahr von Langzeitarbeitslosigkeit vermindern (lit. c) oder die Möglichkeit bieten, Berufserfahrungen zu sammeln (lit. d). Für die Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen gemäss den Artikeln 60 - 71d müssen nach Art. 59 Abs. 3 AVIG kumulativ erfüllt sein: Die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 8 AVIG, sofern nichts anderes bestimmt ist (lit. a) und die spezifischen Voraussetzungen für die betreffende Massnahme (lit. b). Wobei Versicherte, die älter als 50 Jahre alt sind und die Voraussetzungen nach Art. 59 Abs. 3 AVIG erfüllen, nach Art. 59 Abs. 3bis AVIG unabhängig von ihrem Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung bis ans Ende ihrer Rahmenfrist für den Leistungsbezug an Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen teilnehmen können. Als Bildungsmassnahmen gelten nach Art. 60 Abs. 1 AVIG namentlich individuelle oder kollektive Kurse zur Umschulung, Weiterbildung oder Eingliederung sowie Übungsfirmen und Ausbildungspraktika (vgl.

- 6 - zum Ganzen SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, 4. Aufl., Basel 2012, § 20 Rz. 126 ff.; LOCHER/GÄCHTER, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 4. Aufl., Bern 2014, § 15 Rz. 48 ff.; KUPFER BUCHER, in: MURER/STAUFFER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, Art. 59 S. 269 ff.). b) Für einen Leistungsanspruch auf Bildungsmassnahmen wie Umschulung, Weiterbildung oder Eingliederung wird stets das Vorliegen einer arbeitsmarktlichen Indikation vorausgesetzt (siehe BGE 111 V 271 E.2c f.; Urteile des Bundesgerichts 8C\_222/2016 vom 30. Juni 2016 E.2.2, 8C\_202/2013 vom 28. Mai 2013 E.4). Das bedeutet, dass die Kursauslagen nur dann von der Arbeitslosenversicherung übernommen werden, wenn eine Bildungsmassnahme nach der konkreten Arbeitsmarktlage als notwendig erscheint und die Vermittlungsfähigkeit des Versicherten dadurch erheblich gesteigert werden kann. Eine finanzielle Unterstützung wird folglich nur gewährt, wenn die aktuelle Arbeitsmarktlage die vorge-sehene Massnahme unmittelbar gebietet. So soll verhindert werden, dass Leistungen zu Zwecken in Anspruch genommen werden, die nicht mit dem Ziel der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang stehen. Das Gesetz bringt diesen Gedanken in Art. 59 Abs. 2 AVIG zum Ausdruck, indem arbeitsmarktliche Massnahmen die Eingliederung von Versicherten, die aus Gründen des Arbeitsmarktes erschwert vermittelbar sind, fördern sollen, um so die Vermittelbarkeit des Versicherten respektive dessen berufliche Qualifikationen ■ entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes ■ zu verbessern. Die Finanzierung der Grundausbildung sowie die allgemeine Förderung der beruflichen Weiterbildung sind dagegen nicht Sache der Arbeitslosenversicherung (vgl. zum Ganzen BGE 112 V 397 E.1a, 111 V 271 E.2b ff.; Urteile des Bundesgerichts C 242/05 vom

## **E. 6**

Oktober 2006 E.4.1, C 77/04 vom 24. Dezember 2004 E.3 und

- 7 - C 193/00 vom 3. Dezember 2001 E.1; ARV 1993/1994 Nr. 6 und Nr. 39). Die Grenze zwischen Grund- und allgemeiner beruflicher Weiterbildung einerseits, sowie Umschulung

und Weiterbildung im arbeitslosenversicherungsrechtlichen Sinne andererseits ist fliessend. Da ein und dieselbe Vorkehr beiderlei Merkmale aufweisen kann und praktisch jede Massnahme der allgemeinen Berufsausbildung zugleich der Vermittlungsfähigkeit des Versicherten zugute kommt, ist entscheidend, welche Aspekte im konkreten Fall unter Würdigung aller Umstände überwiegen (vgl. BGE 111 V 271 E.2c, 108 V 163 E.2c; Urteil des Bundesgerichts C 77/04 vom 24. Dezember 2004 E.3; ARV 1990 Nr. 9 E.1; ARV 1993/1994 Nr. 39 E.2). Die ständige Rechtsprechung macht die Unterstützung der Weiterbildung durch finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung von der Wahrscheinlichkeit abhängig, dass die Vermittlungsfähigkeit durch einen, im Hinblick auf ein konkretes berufliches Ziel, absolvierten Kurs tatsächlich und in beträchtlichem Masse gefördert wird (vgl. ARV 1985 Nr. 23 E.4a f. m.w.H.). Der Begriff der Vermittlungsfähigkeit ist hierbei nicht im Sinne der primär subjektiv ausgerichteten Vermittlungsfähigkeit des Versicherten nach Art. 15 AVIG, sondern vielmehr als objektive arbeitsmarktliche Vermittelbarkeit des Versicherten zu verstehen (vgl. zum Ganzen auch GERHARDS, Kommentar zum Arbeitslosenversicherungsgesetz [AVIG], Bd. II., Bern 1987, Art. 59 aAVIG N.30 ff.; KUPFER BUCHER, a.a.O., Art. 59 S. 269 ff.; NUSSBAUMER, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Bd. XIV, Soziale Sicherheit, hrsg. von ULRICH MEYER, 3. Aufl., Basel/Genf/München 2016, S. 2470 ff., Rz. 666 ff.). Wenn ein Stellenangebot mit der Bedingung verknüpft ist, dass vor Stellenantritt eine bestimmte Ausbildung zu absolvieren ist, bedeutet dies nicht automatisch, dass diese Bildungsmassnahme arbeitsmarktlich indiziert ist. Es ist vielmehr zu prüfen, ob der Arbeitsmarkt für Personen mit den Qualifikationen des Versicherten grundsätzlich Stellen bereit hält (objektive Komponente) und ob der Versicherte aus persönlichen Gründen im Wettbewerb um diese Stellen benachteiligt ist und dementsprechend eine Anpassungsbedürftigkeit der versicherten Person an den aktuellen Bedarf

- 8 - des Arbeitsmarktes nach Arbeitskräften besteht (subjektive Komponente). Es sind also sowohl die objektiven als auch die subjektiven Komponenten der arbeitsmarktlichen Indikation zu berücksichtigen (siehe Urteil des Bundesgerichts 8C\_222/2016 vom 30. Juni 2016 E. 2.2 und 3 ff.). 4. a) Der Beschwerdeführer erachtet insbesondere die Übernahme der Kurskosten für die "Ausbildung zum Hauswart (Modul 1-4)", zuzüglich Spesen, durch den Beschwerdegegner als geboten, weil ihm diese Zusatzqualifikation, in Verbindung mit seinen, wie er selbst hervorhebt, ausgeprägten handwerklichen Fähigkeiten rund um das Haus, welche er sich über die vergangenen 30 Jahre angeeignet habe, zu einer langfristigen und guten Anstellung als Hauswart verhelfen könne. Seine jüngsten Bemühungen um eine Arbeitsstelle hätten ihm dies bestätigt. So werde für eine Anstellung als Hauswart bzw. Cheftechniker stets ein Ausbildungsnachweis verlangt. Eine Anstellung in seinem ursprünglich erlernten Beruf als CNC-Dreher, welcher zudem in der Schweiz nicht in vollem Masse anerkannt sei, komme für ihn nicht in Frage, da er seit mittlerweile 30 Jahren nicht mehr auf diesem Beruf gearbeitet habe. Infolgedessen sei es ihm ohne grundlegende Kurse, die gemäss seiner eigenen Einschätzung einer Neuausbildung gleichkämen, gar nicht möglich, wieder in diesem Beruf tätig zu sein. Darüber hinaus sei er in der Berufswahl aus gesundheitlichen Gründen eingeschränkt, weshalb es für ihn wichtig sei, eine Arbeit zu finden, die er mindestens bis zur Rente oder auch darüber hinaus noch lange ohne grosse Probleme mit Interesse und Leidenschaft ausüben könne. Die Arbeit als Hausmeister sei für ihn deshalb aufgrund seiner Fähigkeiten und seiner bisherigen Arbeitserfahrung sowie seines Gesundheitszustandes besonders geeignet. Auch sein Personalberater teile diese

Überzeugung. Vor diesem Hintergrund sei eine arbeitsmarktliche Indikation bereits gegeben. b) Der Beschwerdegegner hält dem in seiner Vernehmlassung vom 10. Januar 2018 zutreffend entgegen, dass es für die Bewilligung der Kursgesu-

- 9 - che erforderlich sei, dass die strittigen Kurse den Beschwerdeführer in hohem Masse dem Arbeitsmarkt näher brächten. Dies sei aber im vorliegenden Fall nicht ersichtlich und schon gar nicht ausgewiesen; denn zum Zeitpunkt des Einspracheentscheides seien bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung keine offenen Stellen, weder für gelernte noch für ungelernete Hauswarte, gemeldet gewesen. Aktuell seien insgesamt 133 ungelernete Hauswarte sowie 14 gelernte Hauswarte auf Arbeitssuche, wobei nach wie vor keine offenen Stellen gemeldet seien (vgl. dazu beschwerdeführerische Beilage [Bf-act.] 1 sowie beschwerdegegnerische Beilage [Bg-act.] 7-9). Daraus ergebe sich deutlich, dass die beantragten Kurse den Beschwerdeführer nicht in dem Ausmass dem Arbeitsmarkt näher bringen würden, als dass sich die Übernahme der Kurskosten rechtfertigen liesse. Somit legt der Beschwerdegegner, wie von der bundesgerichtlichen Praxis gefordert, in rechtsgenügender Weise mittels Statistiken dar, dass im massgeblichen Zeitpunkt (vgl. vorstehende Erwägung 2b) ein ausgeprägtes Missverhältnis zwischen Stellenangeboten im Tätigkeitsgebiet Hauswart gelernt/ungelernt vorherrschte (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_222/2016 vom 30. Juni 2016 E.2.2 m.w.H.). Mit anderen Worten wies der Arbeitsmarkt erwiesenermassen weder zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung noch zum Zeitpunkt des angefochtenen Einspracheentscheides einen erhöhten Bedarf an Hauswarten mit theoretischer Ausbildung auf. Dementsprechend war die vom Beschwerdeführer beantragte "Ausbildung zum Hauswart (Modul 1-4)" im Hinblick auf das nicht vorhandene Angebot an Arbeitsstellen in diesem Sektor zum damaligen Zeitpunkt aus objektiver Sicht nicht durch den Arbeitsmarkt unmittelbar geboten. Im Übrigen bringt der Beschwerdeführer zwar vor, dass er mit verschiedenen potentiellen Arbeitgebern im Gespräch gewesen sei; jedoch hätten diese für eine Anstellung als Hauswart allesamt schriftliche Theorie- und Praxisnachweise verlangt. Inwiefern dabei die Absolvierung der angestrebten Kurse bzw. der "Ausbildung zum Hauswart (Modul 1-4)" zwin-

- 10 - gende Voraussetzung für einen konkreten Stellenantritt bzw. eine verbindliche Stellenzusage gewesen wäre, wird weder vom Beschwerdeführer vorgebracht noch ergeben sich entsprechende Hinweise aus den Akten. c) Selbst wenn objektiv ein Bedürfnis auf dem Stellenmarkt bestehen würde, wäre es fraglich, ob der Beschwerdeführer tatsächlich auch aus persönlichen Gründen um diese Stellen benachteiligt wäre bzw. ob "subjektiv" ein Bedürfnis für die angebehrte Zusatzausbildung bestünde. Vorliegend ergibt sich aus den Akten, dass der Beschwerdeführer gelernter Metallarbeiter bzw. "CNC-Dreher" ist. Zudem weist er praktische Berufserfahrung in zahlreichen weiteren handwerklichen Tätigkeiten rund um das Haus auf. So verfügt er gemäss eigenen Angaben, aufgrund jahrelanger Berufserfahrung im Bauwesen, über praktische Kenntnisse in den Bereichen Maurerarbeiten, Trockenbauarbeiten, Fliesen, Sanitärarbeiten, Dach- und Spenglerarbeiten sowie Maler-, Schreiner- und Zimmermannsarbeiten. Jedoch auch in der Fertighausmontage und im Bereich Elektrik kenne er sich aus. Derzeit arbeitet er im Rahmen eines Zwischenverdienstes ganztags im Gartenbau (vgl. Bg-act. 4; Beschwerde S. 3). Ausserdem betont der Beschwerdeführer, dass er aus dem "Effeff" (d.h. also problemlos) ein Haus auf hohem Niveau bauen könne und mit Herz und Seele Hauswart sei, nicht nur weil er sich besonders geeignet dafür fühle, sondern auch weil er im Rahmen dieses Berufes seine bisherige Berufserfahrung vollumfänglich einbringen könne. Wie der

Beschwerdeführer somit selbst hervorhebt, bringt er bereits die wesentlichen Anforderungen für eine Anstellung als Hauswart mit. Auch über praktische Berufserfahrung als Hauswart verfügt er bereits (vgl. Bf-act. 2). Vor diesem Hintergrund ist die in casu angebehrte "Ausbildung zum Hauswart (Modul 1-4)" auch subjektiv nicht arbeitsmarktlich indiziert. Zwar bringt jede berufliche Massnahme, wie insbesondere ein Kursbesuch we-

- 11 - gen der dadurch vermittelten zusätzlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, Vorteile auf dem Arbeitsmarkt, jedoch verfügt der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall aufgrund seiner bisherigen Tätigkeiten und Berufserfahrungen bereits über die wesentlichen Voraussetzungen für eine Anstellung als Hauswart. Dies bestätigt auch das jüngste Arbeitszeugnis des Beschwerdeführers, welches ihm die B.\_\_\_\_\_ für seine Tätigkeit als Hauswart und Allrounder im Bergrestaurant "C.\_\_\_\_\_" ausgestellt hat (Bf-act. 2, datiert mit April 2017). In genanntem Zeugnis werden unter anderem die weit über das normale Mass hinausgehende Einsatzbereitschaft des Beschwerdeführers, sein grosses Verständnis und Können sowie seine eigenständige Arbeitsweise, mit der er die vielseitigen Hauswartarbeiten erledigte, welche in einem Restaurationsbetrieb anfallen, hervorgehoben. Der Beschwerdeführer bezeichnet besagtes Zeugnis denn auch selbst als "mega Zeugnis" (vgl. Beschwerde vom 7. Dezember 2017, S. 4). Sofern ein objektiv für den Beschwerdeführer in Betracht fallender Arbeitsmarkt bestehen würde, wären seine Chancen auf eine Anstellung also durchaus intakt. Von der Ausbildung zum Hauswart bzw. dem Besuch aller vier Module wäre somit höchstens eine unwesentliche, nicht aber massgebliche Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit zu erwarten (AVIG-Praxis AMM [Arbeitsmarktliche Massnahmen], Januar 2018, Rz. A24; KUPFER BUCHER, in: MURER/STAUFFER [Hrsg.], Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung, AVIG, 2013, Art. 59 S. 269 ff. mit Hinweisen). Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer, wie bereits erwähnt, derzeit im Gartenbau arbeitet, was wiederum unterstreicht, dass ihm nicht nur ein ■ auf den Beruf des Hauswartes ■ begrenztes Arbeitsangebot zur Verfügung steht. Vielmehr ist aufgrund seines breit gefächerten Qualifikationsprofils und seiner bisheri-

- 12 - gen Berufserfahrung davon auszugehen, dass ihm ein vergleichsweise breites Tätigkeitsgebiet offen steht. d) Daran vermögen auch die vom Beschwerdeführer geltend gemachten gesundheitlichen Beschwerden, welche ihn gewissermassen in der Stellensuche einschränken würden, nichts zu ändern. Diesbezüglich gilt es zunächst festzuhalten, dass die Arbeitslosenversicherung gemäss ständiger Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG) keine Leistungen, die der Umschulung, Weiterbildung oder Wiedereingliederung dienen, gewähren kann, sofern die Vermittlung der versicherten Person aus gesundheitlichen und nicht aus arbeitsmarktlichen Gründen erschwert ist (ARV 1985 Nr. 22 S. 168 ff.). Darüber hinaus kann im vorliegenden Fall gar nicht abschliessend beurteilt werden, inwiefern der Beschwerdeführer durch seinen Gesundheitszustand effektiv in der Stellensuche eingeschränkt ist, da seine diesbezüglichen Ausführungen in der Beschwerde teilweise widersprüchlich sind. So äussert der Beschwerdeführer einerseits verschiedene gesundheitliche Beschwerden, welche ihn gewissermassen in der Stellensuche einschränken würden. Gleichwohl betont er, dass er derzeit noch bei vollen Kräften sei. Lediglich schwere Tätigkeiten, wie bspw. Gerüstbauer, Dachdecker oder Ähnliches könne er nicht mehr bzw. nicht mehr in einem Vollzeitpensum ausüben, da er andernfalls das Rentenalter kaum ohne weitere

gesundheitliche Beschwerden erreichen werde. Fakt ist jedoch, dass der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben derzeit bei vollen Kräften ist. Zudem betont er, dass er problemlos ein Haus auf hohem Niveau bauen könne, was wiederum schwere körperliche Arbeit erfordert. Im Ergebnis führt dies dazu, dass dem Beschwerdeführer aufgrund seines breit gefächerten Qualifikationsprofils, wie bereits erwähnt, nicht nur ein ■ auf den Beruf des Hauswartes ■ begrenztes Arbeitsangebot zur Verfügung steht, sondern dass ihm ein vergleichsweise breites Tätigkeitsgebiet offensteht und dies selbst

- 13 - bzw. auch unter Berücksichtigung seines derzeitigen Gesundheitszustands. e) Ferner wies der Beschwerdegegner sowohl in seiner Verfügung vom 4. September 2017 als auch in seinem Einspracheentscheid vom 8. November 2017 darauf hin, dass die Übernahme eines einzelnen Moduls denkbar sei. Soweit der Beschwerdeführer nun vorbringt, dass dies keinen Nutzen bringe, da das Zertifikat an den Abschluss aller vier Module geknüpft sei, ist ihm entgegenzuhalten, dass die Module gemäss Broschüre zur Ausbildung in sich abgeschlossen sind und der erfolgreiche Abschluss jedes einzelnen Moduls mittels einer Kursbestätigung attestiert wird. Somit würde auch der erfolgreiche Abschluss eines einzelnen Moduls dazu führen, dass der Beschwerdeführer künftig etwas Schriftliches vorzuweisen hätte. Überdies sind die Inhalte der vier Module transparent aufgeführt, weshalb es auch für künftige Arbeitgeber ein Leichtes wäre, die durch den Kurs erlangten Fachkenntnisse nachzuvollziehen. 5. a) Der vom Beschwerdeführer beantragte Kurs "Ausbildung zum Hauswart (Modul 1-4)" erweist sich gesamthaft betrachtet nicht als arbeitsmarktlich indiziert. Zudem ist auch nicht von einer grundsätzlich erschwerten Vermittelbarkeit des Beschwerdeführers, mithin von einem erschwerten Zugang zum Arbeitsmarkt auszugehen. Der Beschwerdegegner hat dementsprechend die Übernahme der Kurskosten zu Recht abgelehnt. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 8. November 2017 ist somit zu bestätigen, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist. b) Gemäss Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG ist das kantonale Beschwerdeverfahren in Sozialversicherungssachen – ausser bei leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung – kostenlos, weshalb vorliegend keine Kosten erhoben werden. Gemäss Art. 61 lit. g ATSG e contrario steht dem obsiegenden Beschwerdegegner kein Anspruch auf eine aussergerichtliche Entschädigung zu.

- 14 - Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.